

RS UVS Vorarlberg 1996/07/02 3-1-02/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1996

Beachte

VwSlg. Nr. 9473/A **Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall wurde eine grundverkehrsbehördliche Bewilligung für einen Bestandsvertrag beantragt. Da die Vertragsdauer zum Zeitpunkt der Berufung bereits abgelaufen war, war die Berufung zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at